

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.06.2023

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.5-16/23

**Nummer:**

**Z-38.5-155**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Juni 2023**

bis: **15. Juni 2028**

**Antragsteller:**

**Seppeler Rietbergwerke GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 55

33397 Rietberg

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie  
zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, bestehend aus Auffangwannen mit oder ohne Stahlgitterroste als Stellebenen (siehe Anlage 1). Die Rückhaltesysteme dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieses Bescheides versehen werden, die geöffnet eine einseitige ca. 2 m hohe Spritzschutzwand bilden. In die Spritzschutzwand ist eine Aufhängevorrichtung für die Zapfpistole und gegebenenfalls ein Füllstutzen zum Befüllen des Kraftstofflagerbehälters integriert.

(2) Die Auffangwannen dürfen auch kommunizierend miteinander verbunden werden. Das Rückhaltesystem hat dann ein Rückhaltevolumen von mindestens 900 l.

(3) Die Deckel der Rückhaltesysteme müssen bei starkem Wind geschlossen werden (siehe Abschnitt 2.2.3 (2)).

(4) Die Rückhaltesysteme dürfen verwendet werden:

- als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen für Dieseldieselkraftstoffe nach DIN EN 590<sup>1</sup> und DIN EN 14214<sup>2</sup> und für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 mit Flammpunkt  $\geq 38$  °C sowie 32,5%ige Harnstofflösung als NOx-Reduktionsmittel AUS32 nach DIN 70070<sup>3</sup>,
- zum Umfüllen weiterer wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkten  $> 55$  °C in Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen sowie
- als Auffangwannen für Behälter zum Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten  $> 55$  °C.

(5) Bei der Verwendung als Kraftstoffabfüllplatz muss das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne bei einem Freibord von 2 cm mindestens 150 l betragen. Die Auffangwannen der Rückhaltesysteme überdecken bei der Verwendung als Kraftstoffabfüllplatz mindestens eine Fläche von 4,40 m x 2,20 m.

(6) Die Rückhaltesysteme dürfen mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40 t befahren werden.

(7) Die Rückhaltesysteme dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstoffmengen bzw. von anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten, die beim Betanken von Fahrzeugen, beim Befüllen von Tankfahrzeugen aus dem Lagerbehälter, Befüllen von Gefäßen und Umfüllen auftreten können. Beträgt die durch die Auffangwannen überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf das Rückhaltesystem auch beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(8) Für die Rückhaltesysteme ist eine ausreichende Überdachung vorzusehen, es sei denn, die Auffangwannen sind gemäß Absatz (1) mit Deckeln versehen.

(9) Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(10) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(11) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>4</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

1	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen
4	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)	

(12) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Rückhaltesysteme müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Rückhaltesysteme werden hergestellt aus:

- a) Unlegierten Stählen S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 bzw. S355J2, Werkstoff-Nr. 1.0577 nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup> oder
- b) nichtrostenden, austenitischen oder austenitisch-ferritischen Stählen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6.

(2) Werden die Rückhaltesysteme mit Gitterrosten ausgerüstet, beträgt die Blechdicke bei nichtrostendem Stahl 3 mm und bei Stahl S235JR bzw. S355J2 vorzugsweise 5 mm (siehe auch Abschnitt 4.3 (3)). Für Rückhaltesysteme ohne Gitterroste wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220<sup>6</sup> verwendet.

(3) Die Rückhaltesysteme aus unlegiertem Stahl werden durch Stückverzinken gemäß DAST-Richtlinie 0227 in Verbindung mit DIN EN ISO 1461<sup>8</sup> vor Korrosion geschützt.

(4) Alternativ können die Rückhaltesysteme mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1<sup>9</sup>; -4<sup>10</sup>; -5<sup>11</sup>) versehen werden oder es wird auf die Rückhaltesysteme zusätzlich ein dreischichtiges Epoxidharz-System (EP) mit einer Gesamtschichtdicke von 350 µm aufgebracht. Bei beschichteten Bereichen, die auch der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, ist die Epoxidharz-Deckbeschichtung durch eine Polyurethan-Deckbeschichtung (PUR) zu ersetzen.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 entsprechen.

(2) Die gleichmäßige Verteilung eventueller Leckagen ist bei den kommunizierend verbundenen Auffangwannen durch 5 Hohlschrauben je Auffangwanne entsprechend Anlage 1.6 zu realisieren. Die Schraubverbindungen sind gegen Öffnen dauerhaft zu sichern.

#### 2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Rückhaltesysteme sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

5	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004
6	DIN 59220:2000-04	Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
7	DAST-Richtlinie 022	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen
8	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
10	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
11	DIN EN ISO 12944-5:2018-06	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme

(2) Die Standsicherheit der geöffneten Deckel ist bis zu einem Böengeschwindigkeitsdruck  $q_p$  von 0,5 kN/m<sup>2</sup> gemäß DIN EN 1991-1-4/NA<sup>12</sup> nachgewiesen.

(3) Zur Aufstellung und Verankerung siehe Abschnitt 3.1.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Rückhaltesysteme darf nur im Werk der Firma Seppeler Rietbergwerke GmbH & Co. KG in 33397 Rietberg erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen aus Stahl S235JR bzw. S355J2 gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2<sup>13</sup>, für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist zusätzlich die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Rückhaltesysteme sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Rückhaltesysteme den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Die Dichtfläche durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Hohlschrauben für die kommunizierende Verbindung (siehe Abschnitt 2.2.2 (2) und Anlage 1.6).
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>14</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

(3) Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1 Absatz (3) und (4).

12	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
13	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
14	DIN EN 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

### 2.3.2 Transport

Der Transport der Rückhaltesysteme ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Rückhaltesysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Rückhaltesysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Befahrbarkeit,
- Rückhaltevermögen jeder Auffangwanne bzw. des kommunizierenden Systems (siehe Abschnitt 3.1 (5)).

(3) Ist das Rückhaltesystem mit Deckeln ausgerüstet, so ist gut sichtbar ein Hinweis anzubringen, dass nach dem Öffnen der Deckel die Sicherungsbügel vorzulegen sind und nach dem Tankvorgang die Deckel zu schließen sind.

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rückhaltesystems mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Rückhaltesysteme den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Rückhaltesystem folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204<sup>15</sup> für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

(3) Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>16</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Teile eines Rückhaltesystems, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

## 3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

### 3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Rückhaltesysteme sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Rückhaltesysteme dürfen grundsätzlich nur auf ausreichend tragfähigem, waagerechtem, ebenem Boden aufgestellt werden. Gegebenenfalls ist ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

(3) Die Befestigung der Rückhaltesysteme erfolgt an mindestens 4 Punkten mittels Anker oder Dübel bei Betonböden ansonsten mit 600 mm langen Erdnägeln. Der Kerndurchmesser der Befestigungsmittel muss mindesten 10 mm betragen.

(4) Die Auffangwannen sind grundsätzlich waagrecht aufzustellen. Die Fläche um das Rückhaltesystem muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu dem Rückhaltesystem aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Rückhaltesystem sammeln kann.

(5) Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist ein Freibord von 2 cm vorzusehen.

(6) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638<sup>17</sup> bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten chemisch widerstandsfähig sein.

(7) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 509<sup>18</sup> bzw. TRGS 510<sup>19</sup> erforderlich.

<sup>16</sup>	DIN EN ISO 3452-1:2022-02	Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
<sup>17</sup>	RAL-GZ 638:2008-09	Gitterroste - Gütesicherung
<sup>18</sup>	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
<sup>19</sup>	TRGS 510:2020-012	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

### 3.2 Ausführung

- (1) Bei dem Einbau der Rückhaltesysteme als Kraftstoffabfüllplatz ist das Arbeitsblatt DWA-A 781<sup>20</sup> zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß Arbeitsblatt DWA-A 780<sup>21</sup> zu beachten.
- (2) Das Aufstellen der Rückhaltesysteme hat entsprechend der Aufbau- und Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen.
- (3) Bei der Aufstellung der Rückhaltesysteme darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.
- (4) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Anlage 1.4 flüssigkeitsdicht abzudecken.
- (5) Wenn die Rückhaltesysteme auch für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 vorgesehen sind, sind über die Regelungen in diesem Bescheid ggf. zusätzliche Anforderungen aus dem Explosionsschutz zu beachten.
- (6) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Rückhaltesystemen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.
- (7) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügt Rückhaltesysteme mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss von der Montagefirma mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Rückhaltesystems sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides für das Rückhaltesystem,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 3.2 (7),
- Aufbau- und Bedienungsanleitung.

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die entsprechend Abschnitt 1 (9) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in DIN EN 12285-1<sup>22</sup>, Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1<sup>22</sup> nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.
- (2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der BAM-Liste<sup>23</sup> positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.
- (3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

20	DWA-A 781:2018-12	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Tankstellen für Kraftfahrzeuge
21	DWA-A TRwS 780:2018-05	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen
22	DIN EN 12285-1:2018-12	Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind
23	BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter", herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin	

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere TRGS 509<sup>18</sup> bzw. TRGS 510<sup>19</sup> zu beachten.

#### 4.1.3 Betrieb

(1) Vor Benutzung des Rückhaltesystems ist zu überprüfen, ob es nach Abschnitt 4.1.2 für die Flüssigkeit geeignet ist.

(2) Die Tragkraft des Rückhaltesystems darf nicht überschritten werden.

(3) Das Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen bei sichergestellter Entlüftung entsprechend der Festlegungen von DWA-A 781<sup>20</sup> zu Eigenverbrauchstankstellen zu erfolgen.

(4) Bei der Verwendung des Rückhaltesystems zur Lagerung von Behältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die entsprechende Auffangwanne bzw. die kommunizierenden Auffangwannen den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, müssen diese Auffangwannen den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(5) Eine gegebenenfalls erforderliche Löschwasserrückhaltung ist zusätzlich zu berücksichtigen.

(6) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in Absatz (4) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne. Die Angabe des Auffangvolumens jeder Auffangwanne muss auch bei zusammengestellten Flächensystemen deutlich sichtbar sein.

(7) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(8) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(9) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>24</sup> sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.

(10) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(11) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(12) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannrand hinausragen.

(13) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

<sup>24</sup> DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

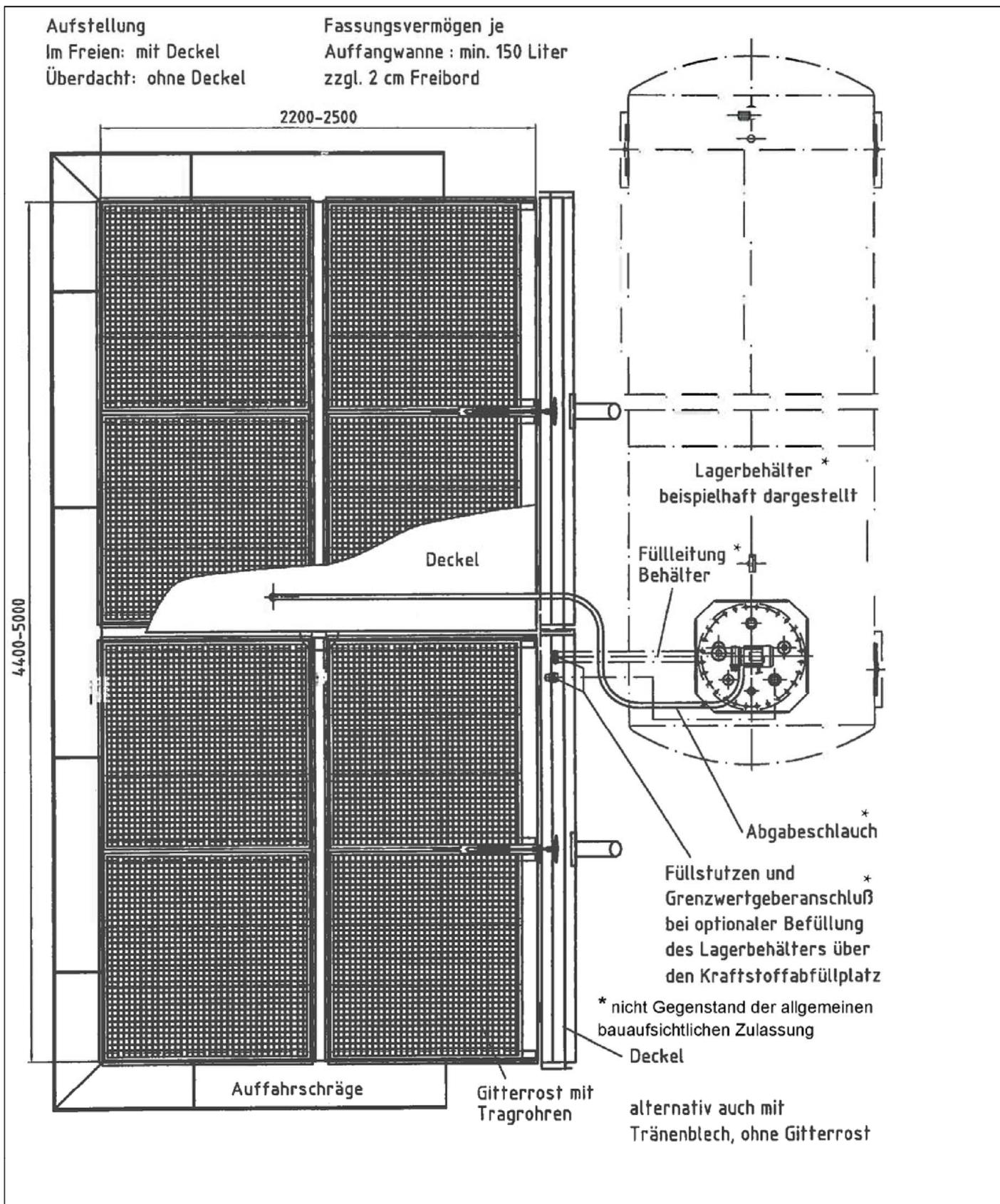
- (1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Ist eine Auffangwanne mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und die Dichtfläche zu säubern. Bei Beaufschlagung der Auffangwanne mit Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 sind außerdem unverzüglich alle möglichen Zündquellen abzuschalten.
- (3) Schäden am Oberflächenschutz des Rückhaltesystems sind umgehend zu beheben.
- (4) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (5) Sind Teile des Rückhaltesystems nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

#### 4.3 Prüfungen

- (1) Bei der Verwendung des Rückhaltesystems zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten hat der Betreiber regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
  - (2) Der Betreiber hat mindestens wöchentlich die Befestigungen des Rückhaltesystems zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.
  - (3) Der Zustand eines Rückhaltesystems aus nichtrostendem Stahl oder Stahl S235JR bzw. S355 mit einer Blechdicke  $\geq 5$  mm ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.
  - (4) Der Zustand eines Rückhaltesystems aus Stahl S235JR bzw. S355J2 mit einer Blechdicke  $< 5$  mm ist, auch an der Unterseite, alle zwei Jahre, bei zusätzlicher Beschichtung nach Abschnitt 2.2.1 (3) alle sechs Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Rückhaltesystem ist so weit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können.
- Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

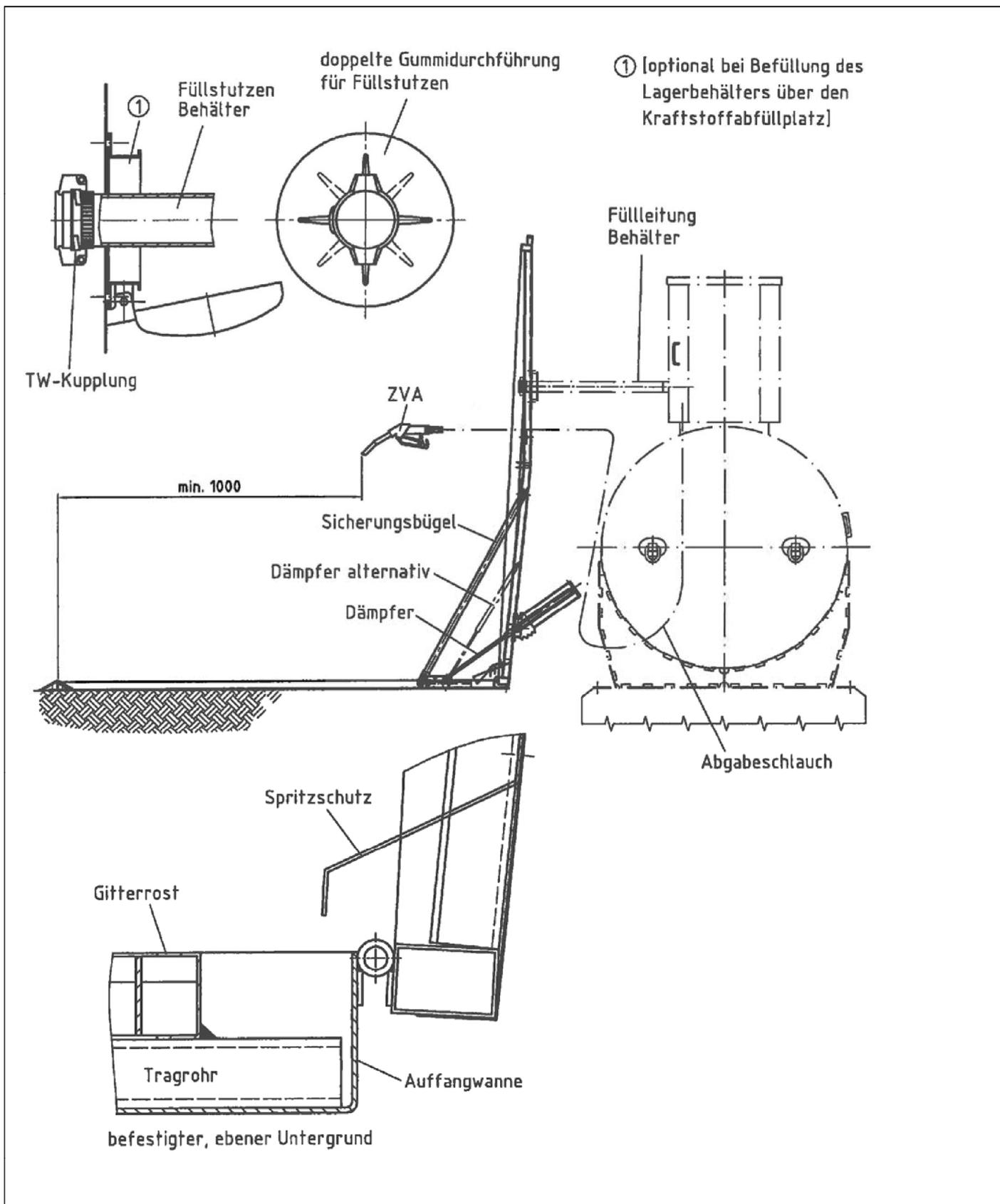
Beglaubigt  
Held



Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Übersicht

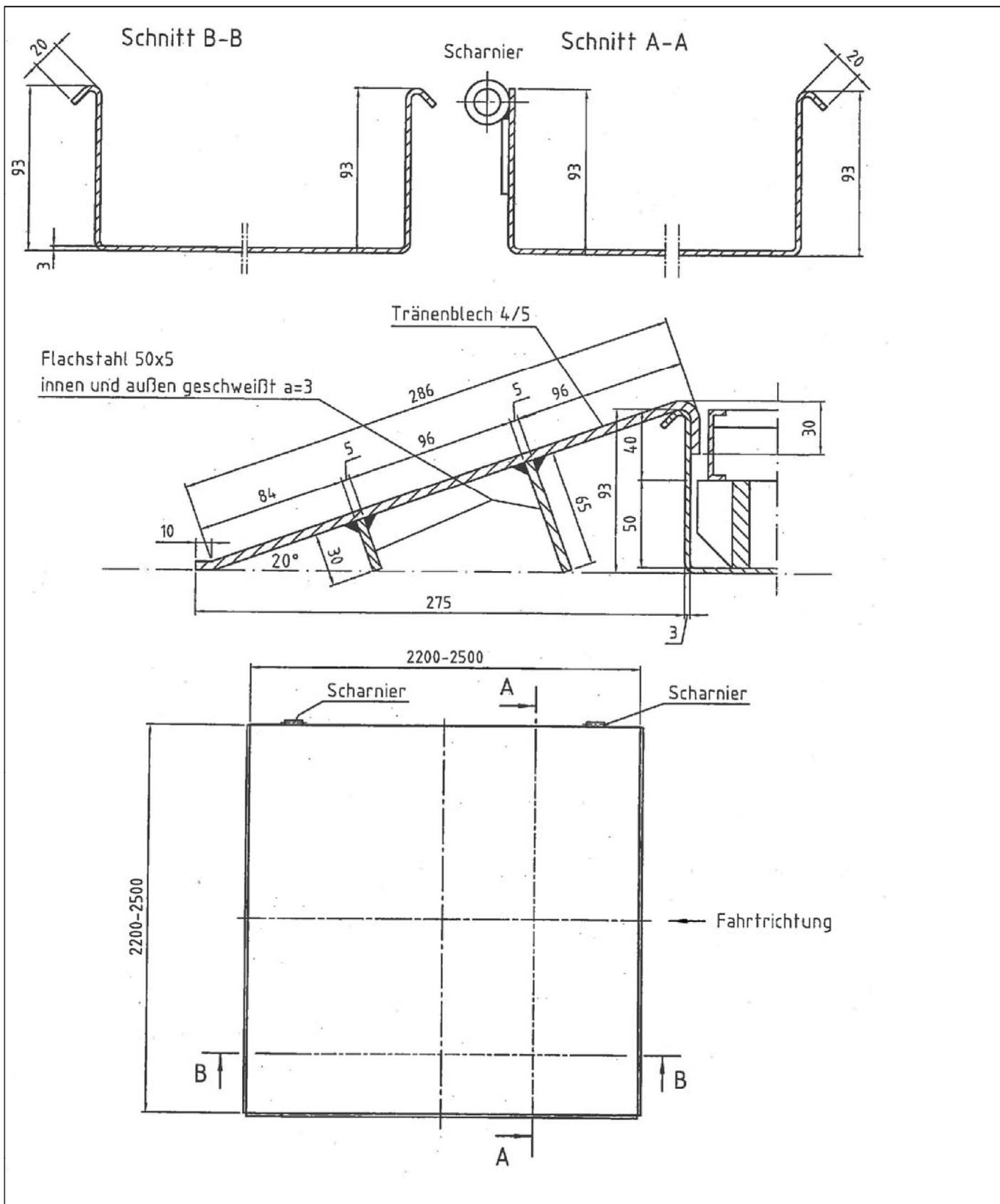
Anlage 1



Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Deckel als Spritzschutzwand

Anlage 1.1

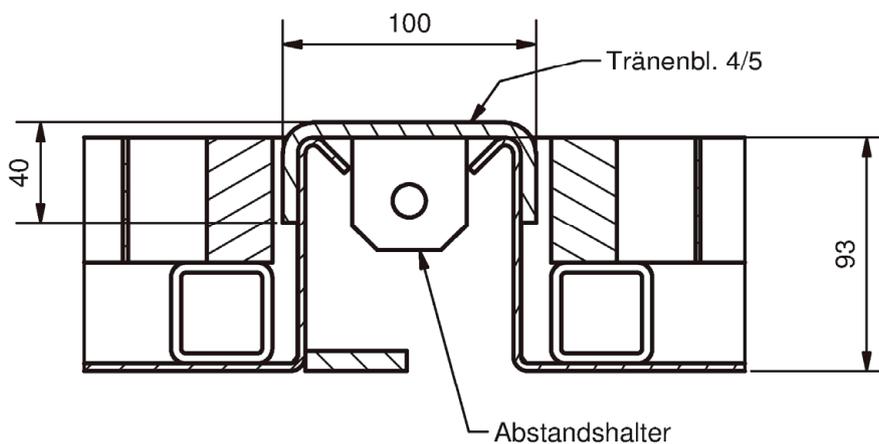


Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

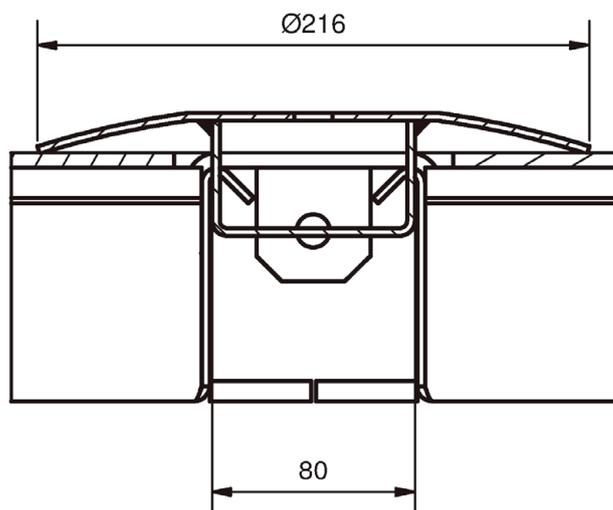
Auffangwanne mit Gitterrost und Auffahrtschräge

Anlage 1.2

### Verbindungselement für 2 Auffangwannen mit Gitterrost



### Mittenabdeckung Auffangwanne mit Gitterrost



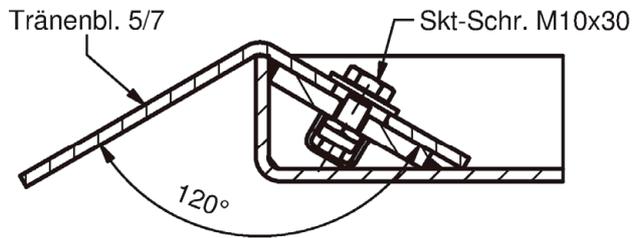
Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Verbindungselemente für Auffangwannen mit Gitterrost

Anlage 1.3

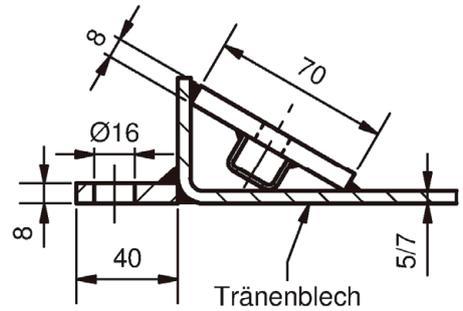
**A-A (1 : 3)**

Befestigung Auffahrtschräge



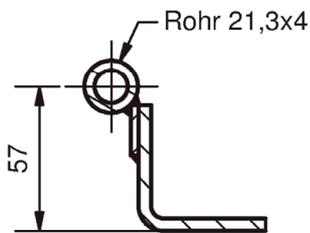
**B-B (1 : 3)**

min. 5 Befestigungslaschen



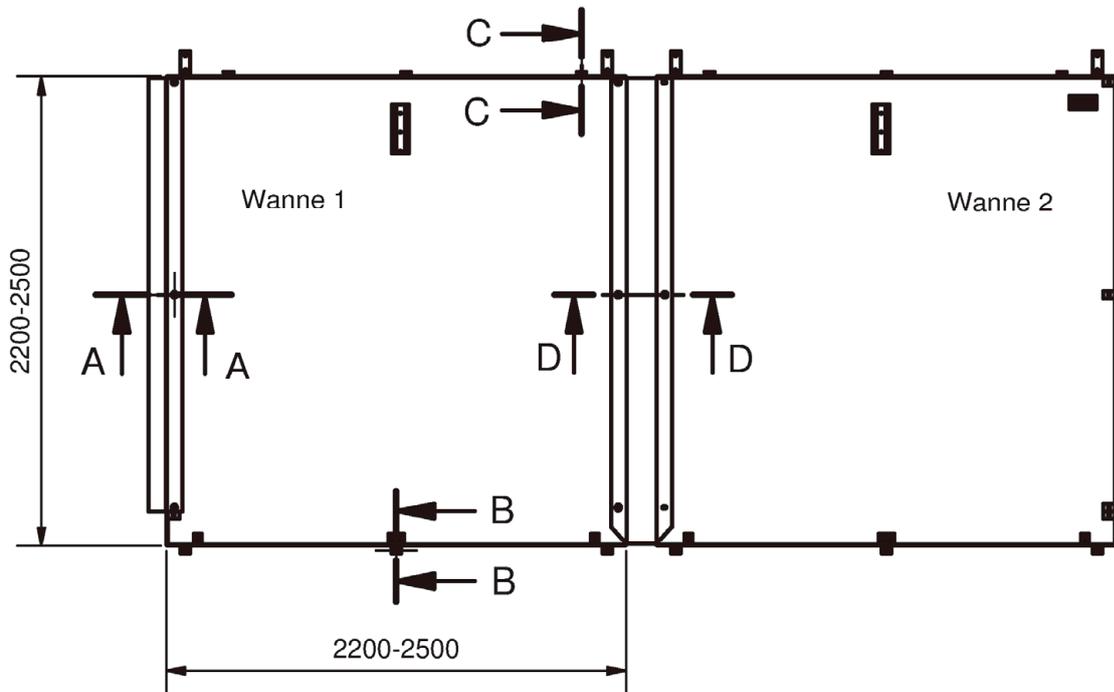
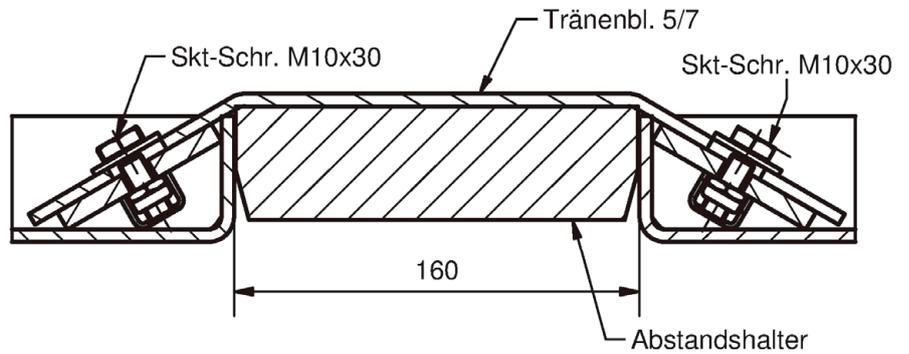
**C-C (1 : 3)**

Scharnier



**D-D (1 : 3)**

Verbindungselement mitte

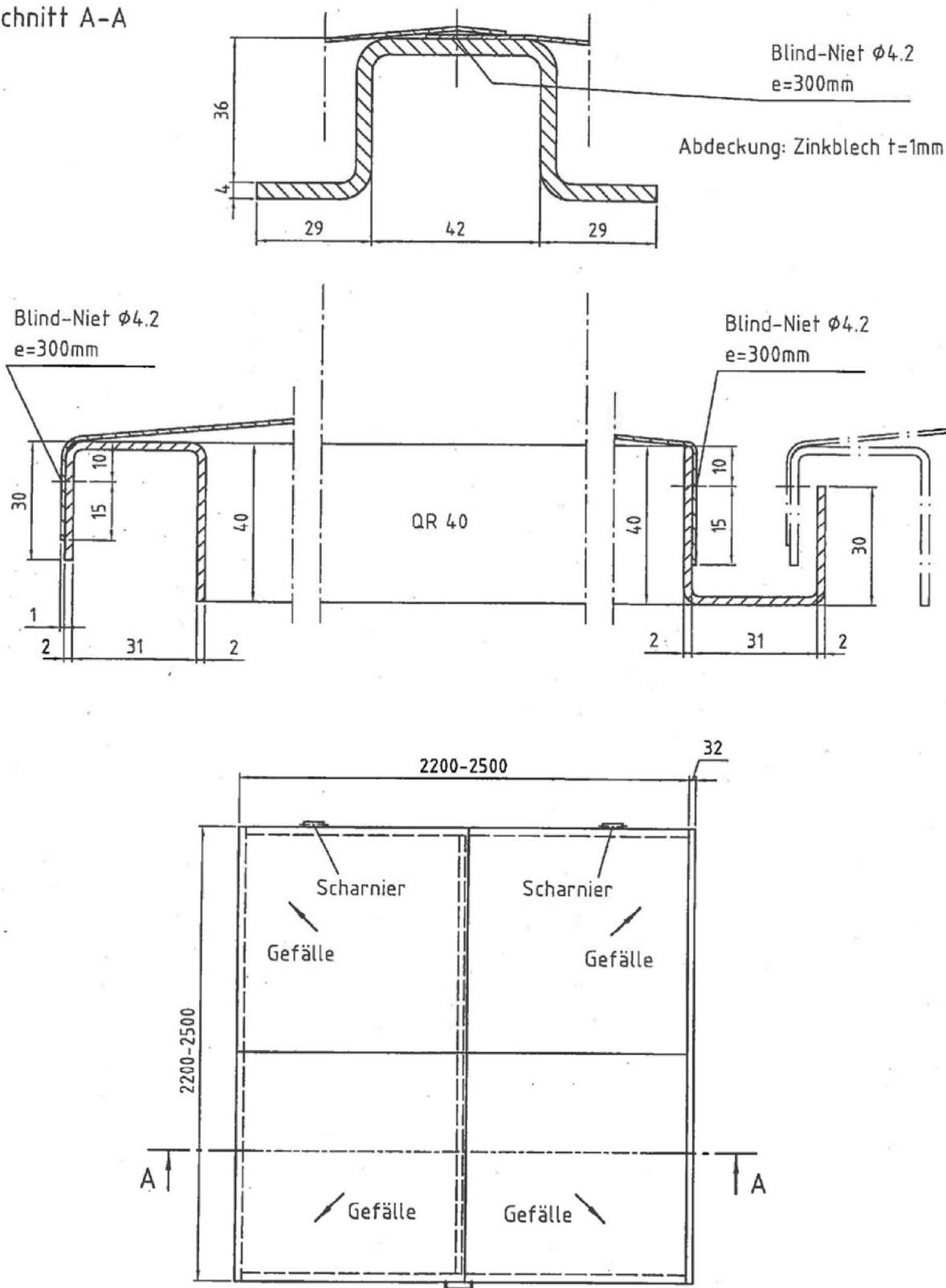


Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Auffangwanne mit Tränenblech, Auffahrtschräge und Verbindungselement

Anlage 1.4

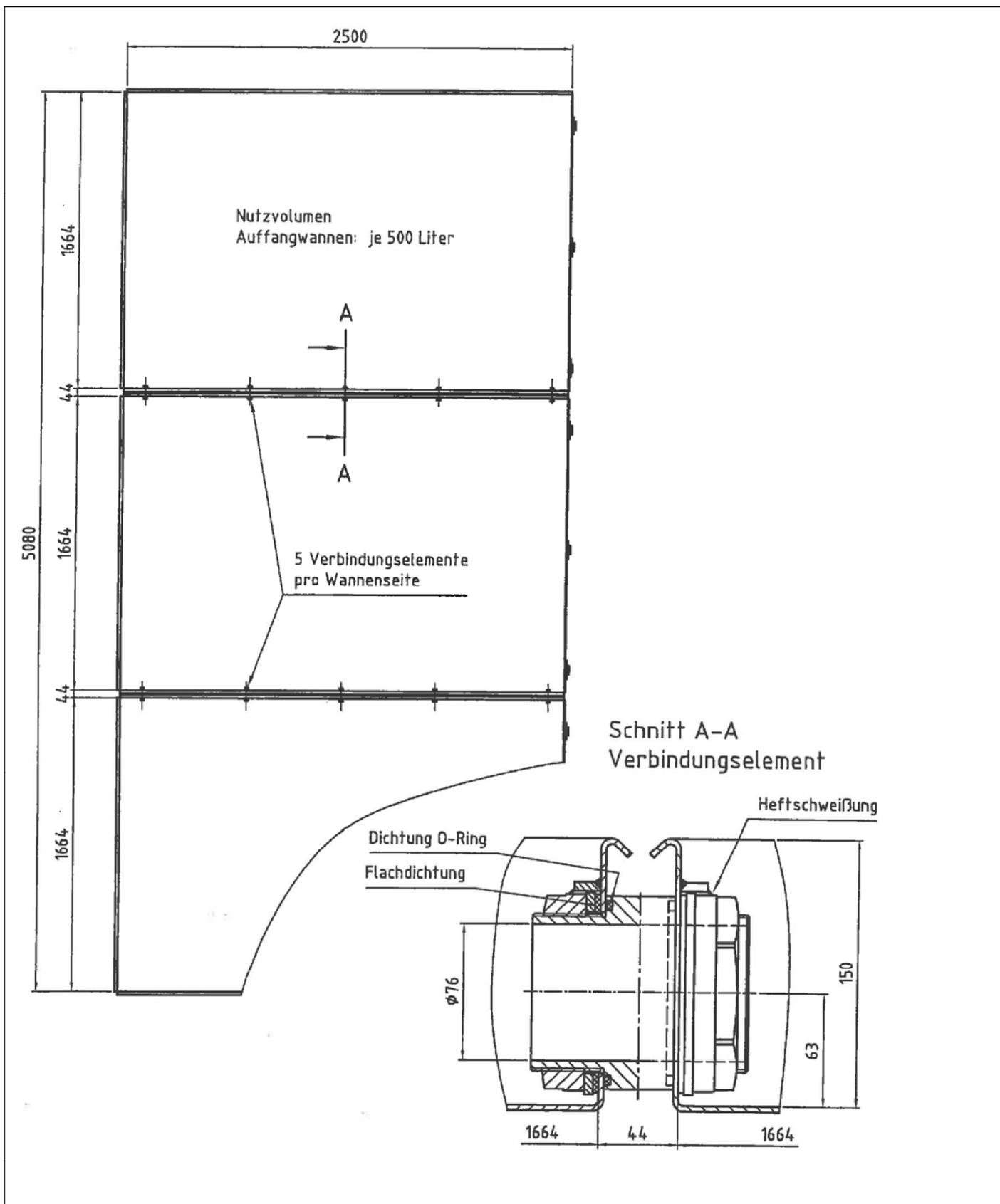
Schnitt A-A



Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Deckel

Anlage 1.5



Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Kommunizierende Auffangwannen

Anlage 1.6